

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Költringer, Schwabl und Zweiter Präsident KommR Teufl (Nr. 335 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 25. März 2026 mit dem Antrag befasst.

Zweiter Präsident KommR Teufl führt aus, dass es im Antrag um eine kleine, aber sinnvolle Verwaltungsvereinfachung gehe. Künftig solle die verpflichtende mündliche Angelobung des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters der Jagd- und Wildschadenskommission durch den Bezirkshauptmann entfallen, da diese Personen bereits ordnungsgemäß durch die zuständige Behörde bestellt seien. Die zusätzliche Angelobung bringe keinen inhaltlichen Mehrwert, verursache jedoch zusätzlichen organisatorischen Aufwand. Derzeit seien die Kommissionen im Bundesland neu zu bestellen, was bedeuten würde, über 200 Personen mündlich angeloben zu müssen. Für die Qualität der Kommissionsarbeit spielten diese Termine keine Rolle, verursachten jedoch viel Aufwand für Verwaltung und Betroffene. An der Bestellung der Funktionsträger sowie deren Aufgabe und Verantwortung, insbesondere der Verpflichtung zu unparteiischer und gewissenhafter Amtsführung, ändere die Angelobung nichts. Der entsprechende Hinweis auf die Verpflichtung solle künftig direkt im Bestellungsschreiben erfolgen. Durch die Streichung eines reinen Formalaktes ohne praktische Auswirkung schaffe man eine spürbare Entlastung der Verwaltung.

Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger erklärt, dem Antrag zustimmen zu wollen.

Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl signalisiert ebenfalls Zustimmung zur Gesetzesänderung. In den Erläuterungen zur letzten Jagdgesetznovelle sei festgehalten worden, dass § 60 Abs. 6 Salzburger Jagdgesetz 1993 im Lichte eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes einer näheren inhaltlichen Prüfung bedürfe. Konkret betreffe dies die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Abschusspläne für geschützte Arten durch berechtigte Umweltorganisationen. Der VfGH habe in einem Erkenntnis aus 2024 festgehalten, dass ein pauschaler Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden verfassungswidrig sei, wenn Vorhaben Auswirkungen auf durch europäisches Recht geschützte Arten hätten. Die pauschale Regelung des § 60 Abs. 6 SJG, wonach Beschwerden gegen Abschusspläne generell keine aufschiebende Wirkung hätten, erfülle diese verfassungsrechtlichen Anforderungen möglicherweise nicht. Dies sei auch in den Stellungnahmen im Rahmen des letzten Begutachtungsverfahrens aufgezeigt worden. In den Erläuterungen zur Novelle sei darauf hingewiesen worden, dass es in diesem Zusammenhang eine nähere Prüfung brauche und gegebenenfalls eine Anpassung im Rahmen der nächsten Jagdgesetznovelle erfolgen solle. Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl bringt

einen Entschließungsantrag im Hinblick auf die Prüfung des erwähnten VfGH-Erkenntnisses ein. In einer späteren Wortmeldung regt Klubobmann Abg. Mag. Mayer an, den Entschließungsantrag um die Geschäftszahl des VfGH zu ergänzen, sodass dieser lautet:

Die Landesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob § 60 Abs 6 Salzburger Jagdgesetz 1993 im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, G 10/2024, G 44/2024-13 vom 3. Dezember 2024, anzupassen ist, und dem Landtag über das Ergebnis dieser Prüfung sechs Monate ab Beschlussfassung zu berichten.

Abg. Schwabl betont, dass man im Sinne der Entbürokratisierung zustimmen werde.

Abg. Walter BA MA führt aus, sowohl den Antrag als auch den Entschließungsantrag unterstützen zu wollen.

Landeshauptfrau-Stellvertreterin Svazek BA bestätigt, dass es sich um eine kleine Novelle handle, die aber viel Aufwand erspare. Die mündliche Angelobung finde zwar nur alle neun Jahre statt, verursache aus ihrer Sicht aber unnötigen Aufwand. Häufig werde kritisiert, dass die Entbürokratisierung zu langsam voranschreite. Dies sei daher eine gute Gelegenheit, rasch einen überholten Prozess abzuschaffen. Zum Entschließungsantrag der GRÜNEN sei auszuführen, dass man dies ohnehin genau prüfen müsse, da die Rechtsfrage nicht leicht zu beantworten sei. Man werde die Prüfung vornehmen und dem Landtag entsprechend berichten.

Der Entschließungsantrag der GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. des Gesetzesvorschlages niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Költringer, Schwabl und Zweiter Präsident KommR Teufl betreffend ein Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 335 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 25. März 2026

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Der Berichterstatter:

KommR Teufl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 25. März 2026:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.